

**Preisverordnung Nr. 33.**

**Verordnung über die Aufhebung der Ausnahmetarife für die Beförderung von Steinkohle.**

**Vom 19. Januar 1950**

§ 1

Die noch in Kraft befindlichen Ausnahmetarife für die Beförderung von Steinkohle und Steinkohlenkoks werden mit Wirkung vom 1. Januar 1950 aufgehoben.

§ 2

Die mit der Abschaffung der Ausnahmetarife erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen trifft das Ministerium für Verkehr.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1950

**Die Provisorische Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ulbricht  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten**

**Ministerium der Finanzen**

**Dr. Loch  
Minister**

**Verordnung**

**über die Behandlung von Darlehen aus früheren Reichs- und preußischen Vermögen und Vergünstigungen für vorfristige Rückzahlung.**

**Vom 26. Januar 1950**

§ 1

(1) Verpflichtungen, die aus einer Darlehnshin-gabe des früheren Deutschen Reiches und des frü-heren Preussischen Staates unmittelbar oder mittel-bar durch Staatsbanken oder ähnliche Institutionen bestehen, können rechtsgültig nur durch Zahlung an die Deutsche Investitionsbank erfüllt werden. Zahlungen an andere Stellen haben keine schuld-befreiende Wirkung.

(2) Dasselbe gilt für Darlehen, die aus dem Ver-mögen der in der Bekanntmachung vom 26. Novem-ber 1947 über die Treuhandstelle für die Verwaltung der alten Wohnungsbau- und Siedlungsdarlehen in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOB 1948 S. 24) aufgeführten Bankinstitute unmittelbar geleistet worden sind.

§ 2

(1) Alle Einrichtungen und Organisationen im Ge-biet der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Unter-lagen über die im § 1 aufgeführten Darlehen an die Deutsche Investitionsbank zu übergeben.

(2) Die Treuhandstelle für die Verwaltung der alten Wohnungsbau- und Siedlungsdarlehen (Be-kanntmachung vom 26. November 1947 über die Treuhandstelle für die Verwaltung der alten Woh-nungsbau- und Siedlungsdarlehen in der sowjeti-schen Besatzungszone) wird aufgelöst und mit ihrem

Zubehör in die Deutsche Investitionsbank überge-führt, ebenso wie alle anderen Stellen, die Dar-lehen der im § 1 bezeichneten Art verwaltet oder eingezogen haben.

§ 3

Auf Aufforderung der Deutschen Investitions-bank sind Grundbuchämter und Finanzbehörden verpflichtet, aus ihren Unterlagen Angaben zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung und Einbe-ziehung der Darlehen an die Deutsche Investitions-bank zu machen.

§ 4

(1) Alle im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen natürlichen und juristischen Personen haben ihre Schuld aus den bezeichneten Darlehen unverzüglich bei der Deutschen Investi-tionsbank anzumelden und termingemäß zu zahlen.

(2) Bei Schulden, die durch Pfandrecht dinglich gesichert sind, kommt es für die Frage, ob Anmel-dung und Zahlung vorzunehmen sind, darauf an, ob sich das belastete Grundstück im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindet.

§ 5

Beträge, die zwecks Tilgung von Verpflichtungen aus solchen Darlehensverhältnissen hinterlegt wur-den, sind in voller Höhe der Deutschen Investitions-bank zuzuführen.

§ 6

(1) Zur Ausstellung löschungsfähiger Quittungen oder Löschungsbewilligungen für Grundbuchpfand-rechte, die für solche Darlehen in das Grundbuch eingetragen sind, ist allein die Deutsche Investi-tionsbank berechtigt.

(2) Sofern löschungsfähige Quittungen oder Lö-schungsbewilligungen der Deutschen Investitions-bank vorliegen, sind die Grundbuchämter ermäch-tigt, Löschungen auch ohne Beibringung von Brie-fen vorzunehmen.

§ 7

Jede Verfügung, die ein Gläubiger nach Inkraft-treten dieser Verordnung über eine hierunter fal-lende Forderung trifft, ist unwirksam.

§ 8

Werden die ab 1. Januar 1951 oder später fälligen Darlehensschulden in Geld gezahlt, wird ein Nach-laß gewährt.

§ 9

Der Nachlaß auf die Darlehensschuld beträgt bei vorzeitiger Zahlung:

bis zum 30. Juni 1950 .....	10% <sup>0</sup> / <sub>0</sub> ,
bis zum 31. Dezember 1950/.....	8% <sup>0</sup> / <sub>0</sub> ,
bis zum 31. Dezember 1951.....	3% <sup>e</sup> / <sub>100</sub> .

§ 10

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.